

# ANLEIHEBEDINGUNGEN

DR. PETERS ANLEIHE  
05/2022 - 04/2027

WKN: A3MQQS  
ISIN: DE000A3MQQS1

## PRÄAMBEL

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen wiedergegeben. Die Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

## § 1 NENNBETRAG, VERBRIEFUNG, VERWAHRUNG, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Die DS Investor GmbH (die „Emittentin“) begibt eine Anleihe in Form einer Inhaberschuldverschreibung mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen Euro; die „Anleihe“).
- (2) Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 4.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“, einzeln jeweils „Schuldverschreibung“) im Nennbetrag von jeweils 1.000,00 € (der „Nennbetrag“). Jedem Anleihegläubiger stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
- (3) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde (die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft. Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem Gesamtnennbetrag der emittierten Schuldverschreibungen und kann geringer sein als 4.000.000,00 €. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG (60485 Frankfurt am Main) in Girosammelverwahrung hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.
- (4) Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (5) Die Globalurkunde wird entweder durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.
- (6) „Anleihegläubiger“ bezeichnet jeden Inhaber einer durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibung.
- (7) „Anleihebedingungen“ bezeichnet die gegenständlichen Anleihebedingungen.
- (8) „Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin (Tochterunternehmen im Sinne von § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB), deren Bilanzsumme 15 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften Konzernabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

tergesellschaft zu ermitteln ist. Ist die Emittentin nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, tritt an die Stelle des Konzernabschlusses der jeweilige Jahresabschluss der Emittentin.

- (9) „Kapitalmarktverbindlichkeit“ bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, Genussrechte, Schuldscheine oder ähnliche handelbare Finanzinstrumente entstehen.
- (10) „Finanzverbindlichkeit“ bezeichnet eine gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung aus der Aufnahme von Darlehen, aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, aus Finanzierungsleasing und Sale-und-Lease-back-Vereinbarungen sowie Factoringvereinbarungen.
- (11) „Geschäftstag“ bezeichnet sämtliche Kalendertage, die nicht Samstag, Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind.
- (12) „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream Banking AG sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

## **§ 2 STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, NEGATIV- UND POSITIVVERPFLICHTUNG, ZUSICHERUNG**

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen gegenüber Anleihegläubigern unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander (pari passu) und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind,
  - a. keine Grundpfandrechte, Mobiliarpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes ein „Sicherungsrecht“) an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit zu gewähren oder bestehen zu lassen; und
  - b. ihre wesentlichen Tochtergesellschaften mit Ausnahme der Dr. Peters GmbH & Co. KG (soweit rechtlich möglich und zulässig) zu veranlassen, keine Sicherungsrechte an ihren jeweiligen gesamten Vermögenswerten oder jeweiligen Teilen davon zur Besicherung einer eigenen oder fremden gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit zu gewähren oder bestehen zu lassen (jedes ein „Kapitalmarktsicherungsrecht“), ohne zuvor oder gleichzeitig die Anleihegläubiger an einem solchen Sicherungsrecht gleichwertig zu beteiligen oder zu Gunsten der Anleihegläubiger ein Sicherungsrecht zu gleichwertigen Bedingungen zu bestellen, welches von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertige Sicherheit beurteilt wird. Eine solche Sicherheit kann auch zu Gunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

Von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 lit. b) Satz 1 erster Halbsatz ausgenommen sind Kapitalmarktsicherungsrechte, die von solchen wesentlichen Tochtergesellschaften gewährt werden, die jeweils ausschließlich als Zweckgesellschaft der Finanzierung einer Objektgesellschaft dient, die ebenfalls eine wesentliche Tochtergesellschaft ist; diese Ausnahme gilt für ein Sicherungsrecht, das von einer solchen Objektgesellschaft zur Besicherung der Verbindlichkeit aus der Finanzierung durch die Zweckgesellschaft gestellt wird, entsprechend, soweit der Zweckgesellschaft nicht noch weitere Sicherungsrechte gestellt werden

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 2 findet keine Anwendung auf ein Sicherungsrecht, das
  - a. nach dem anzuwendenden Recht zwingend notwendig oder als Voraussetzung einer staatlichen Genehmigung erforderlich ist;
  - b. im Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft bereits an solchen Vermögenswerten besteht, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird.

- (4) Die Emittentin verpflichtet sich, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Zinszahlungen für die Schuldverschreibungen und die vollständige Rückzahlung der Schuldverschreibungen geleistet wurden, darauf hinzuwirken (soweit rechtlich möglich und zulässig), dass die wesentlichen Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne bilanzieren (soweit entsprechende Überschüsse erwirtschaftet und bilanziert werden), um zumindest so viele Mittel an die Emittentin auszuschiütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.
- (5) Die Emittentin gibt hiermit per 21. März 2022 folgende Zusicherungen ab:
- Die Emittentin ist eine Gesellschaft, die rechtswirksam entsprechend den Gesetzen in der Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde und ihre Geschäfte rechtswirksam betreibt.
  - Die Anleihebedingungen und die Emission der Schuldverschreibungen verletzen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in keiner Weise die Bestimmungen irgendeines Gesetzes oder irgendeiner Verordnung oder behördlichen oder gerichtlichen Verfügung, die auf die Emittentin Anwendung findet. Sie verletzen auch nicht Verträge, deren Partei die Emittentin ist, oder die Satzung der Emittentin. Die Emittentin ist ohne jede Einschränkung berechtigt, die Zahlungen gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen im Inland zu leisten.
  - Der letzte Jahresabschluss der Emittentin (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) ist vollständig und korrekt, spiegelt im Sinne der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze die finanzielle Lage und die Ergebnisse der Geschäfte der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr wider und wurde gemäß den gesetzlich geltenden Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung erstellt.

### **§ 3 LAUFZEIT, RÜCKZAHLUNG, RÜCKERWERB**

- (1) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 1. Mai 2022 (einschließlich) (der „Begebungstag“) und endet am 30. April 2027 (einschließlich) (das „Laufzeitende“). Das Laufzeitende ist abweichend von Satz 1 jeder andere Tag, zu dem eine Schuldverschreibung wirksam gekündigt wird.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.
- (3) Die Schuldverschreibungen werden zu 102 % des Nennbetrags zurückgezahlt, wenn sie nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 vorzeitig zum 30. April 2025 um 24:00 Uhr gekündigt werden. Die Rückzahlung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem vorzeitigen Ende der Laufzeit.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit direkt oder indirekt Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften Schuldverschreibungen kann die Emittentin nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

### **§ 4 VERZINSUNG**

- (1) Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 mit 5,75 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst.
- (2) Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 1. November und am 1. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 1. November 2022 fällig.
- (3) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten („Verzug“), mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung auf 8,75 % p.a.
- (4) Die Zinsen werden nach der Zinsberechnungsmethode ACT/ACT berechnet (ICMA-Methode). Die Berechnung der Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres).

## **§ 5 ZAHLSTELLE**

- (1) Zahlstelle der Emittentin der Anleihe ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.
- (2) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 17 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis.
- (4) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

## **§ 6 ZAHLUNGEN, STEUERN**

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle nach diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland über die Zahlstelle zu zahlen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf keinen Geschäftstag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle (vgl. § 5).
- (2) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug zahlbar wären.

Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht allerdings nicht im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren, die

- a. wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung eines Anleihegläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein auf der Tatsache, dass Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden, oder dort besichert sind; oder
  - b. aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bzw. einer Änderung der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch die Finanzverwaltung oder durch die höchstrichterliche Rechtsprechung abzuziehen oder einzubehalten sind, soweit die gesetzliche Vorschrift nach Ausgabe dieser Schuldverschreibungen in Kraft bzw. die Anwendungsänderung eintritt; oder
  - c. von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter eines Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
  - d. wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung wirksam wird.
- (3) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Diese Überweisungen befreien die Emittentin von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

#### **§ 7 KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN**

- (1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.

- (2) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zum 30. April 2025 um 24:00 Uhr („Kündigungstermin 1“) gekündigt und zurückgezahlt werden (das „Call-Recht“). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß § 3 Abs. 3 zu 102 % des Nennbetrages sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem Kündigungstermin 1.
- (3) Die Schuldverschreibungen können jederzeit einmalig oder mehrmalig nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern zum Ende eines jeden Monats („Kündigungstermin 2“) teilweise – in Form einer Reduzierung des Nennbetrages – gekündigt und zurückgezahlt werden („Teilkündigung“). Eine Teilkündigung ist bis zu einem Volumen von maximal 50 % des insgesamt emittierten Nennbetrags zulässig. Die Zahlung des gekündigten Teilbetrags sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem von der Emittentin gewählten Kündigungstermin 2.
- (4) Im Falle einer Kündigung bzw. Teilkündigung der Emittentin besteht der Zinsanspruch nach § 4 anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig.
- (5) Die Kündigung bzw. Teilkündigung, der Teilkündigungsbetrag und der Kündigungstermin sind den Anleihegläubigern gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen bekanntzumachen.

#### **§ 8 KÜNDIGUNGSRECHT DER ANLEIHEGLÄUBIGER**

- (1) Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegen:
- die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der jeweiligen Fälligkeit;
  - die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung kann nicht geheilt werden oder – falls sie geheilt werden kann – dauert länger als 30 Tage fort, nachdem der Emittentin dieses Unterlassen bekannt gemacht wurde;
  - die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft erfüllt eine Zahlungsverpflichtung aus einer fälligen Finanzverbindlichkeit nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist oder die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft zahlt einen Betrag, der aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, zu zahlen ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürg-

schaft oder Garantie bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist, jeweils vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit (bezüglich derer eines der in diesem § 8 Abs. 2 lit. c) genannten Ereignisse eintritt) mindestens einen Betrag von 5.000.000,00 € (oder dessen entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) entspricht oder übersteigt (so genannter „cross-default“);

- d. die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein;
  - e. ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft, oder die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt ein solches oder bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger an oder trifft eine solche oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin und ein solches Verfahren wird nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt;
  - f. es erfolgen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in wesentliche Teile des Vermögens der Emittentin oder einer ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften;
  - g. die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ein;
  - h. ein Wirtschaftsprüfer schränkt sein Testat für einen geprüften Jahresabschluss der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft wesentlich ein oder der Wirtschaftsprüfer zieht sein Testat zurück.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Erklärung der Kündigung wegfällt oder geheilt ist.
- (4) Die Kündigung ist gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis wird durch Vorlage der Dokumente gemäß § 18 Abs. 5 erbracht.

## § 9 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG UND KÜNDIGUNGSRECHT BEI KONTROLLWECHSEL

- (1) Tritt ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, von der Emittentin Rückzahlung oder – nach Wahl der Emittentin – den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Nennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich der bis zu dem vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen) ganz oder teilweise verlangen (das „Rückzahlungsrecht“).

Ein „Kontrollwechsel“ liegt vor, wenn:

- a. eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) abgestimmt handeln (der oder die „Erwerber“), oder ein oder mehrere Dritte(r), die im Auftrag des Erwerbers oder der Erwerber handeln, mittelbar oder unmittelbar (unabhängig davon, ob die Geschäftsführung oder ein eventuelles Aufsichtsorgan der Emittentin ihre oder seine Zustimmung erteilt hat) eine solche Anzahl von Anteilen der Emittentin erwirbt bzw. erwerben, auf die 50 % oder mehr der Stimmrechte der Emittentin entfallen; wobei derjenige nicht als Erwerber gilt, der die Stimmrechte als Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) oder aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat; oder
  - b. die Emittentin mit einer dritten Person oder auf eine dritte Person verschmilzt oder eine dritte Person mit oder auf die Emittentin verschmilzt, wobei jedoch kein Kontrollwechsel vorliegt, wenn die bisherigen Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin zukünftig wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem übernehmenden Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten (Tochtergesellschaften der Emittentin und wer die Stimmrechte als Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) oder aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat gelten hierbei nicht als „dritte Person“); oder
  - c. die Emittentin alle oder im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) an eine dritte Person verkauft, wobei kein Kontrollwechsel vorliegt, wenn der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird. Ein solcher Verkauf von im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände wird im Falle einer Veräußerung von Vermögensgegenständen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt.
- (2) Erlangt die Emittentin Kenntnis vom Eintritt eines Kontrollwechsels, wird sie dies unverzüglich den Anleihegläubigern und der Zahlstelle durch Mitteilung gemäß § 17 bekanntmachen, in der die Umstände des Kontrollwechsels angegeben sind (die „Rückzahlungsmittteilung“).

- (3) Das Rückzahlungsrecht muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Rückzahlungsmitteilung ausgeübt werden (der „Rückzahlungszeitraum“).
- (4) Die Ausübung des Rückzahlungsrechts ist gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Ausübungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausübungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis wird durch Vorlage der Dokumente gemäß § 18 Abs. 5 erbracht.

Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

- (5) Die Emittentin wird die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 14 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n).
- (6) Im Fall eines Kontrollwechsels (wie in Abs. 1 definiert) steht der Emittentin unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des zweiten Monats nach dem Tag der Bekanntmachung der Rückzahlungsmitteilung („Kündigungstermin 3“) zu. Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Nennbetrages sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen am ersten Geschäftstag nach dem Kündigungstermin 3. Die Kündigung und der Kündigungstermin werden gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen öffentlich bekannt gemacht.

## § 10 ÜBERTRAGUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteil an der Globalurkunde jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der Schuldverschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Emittentin.

## § 11 BESTANDSSCHUTZ

Der Bestand der Anleihen wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Emittentin berührt.

## § 12 ERSETZUNG

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:
  - a. die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibung übernimmt;
  - b. die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
  - c. die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden;
  - d. die Emittentin unwiderruflich und unbedingte gegenüber den Anleihegläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge garantiert und in dieser Garantie eine dem § 2 entsprechende Negativverpflichtung enthalten ist; und
  - e. der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden lit. a), b), c) und d) erfüllt wurden.
- (2) Jede Ersetzung ist gemäß § 17 bekanntzumachen.
- (3) Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuer-

sitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

### **§ 13 AUSGABE NEUER SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben. Sie ist berechtigt, neue Anleihen mit bereits begebenen Anleihen, soweit dies möglich ist, als einheitliche Anleihen zusammenzufassen. In einem solchen Fall gelten die Anleihebedingungen für die so zusammengefassten einheitlichen Anleihen.
- (2) Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger bei neuen Anleihen besteht nicht. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, bei Begebung weiterer Anleihen den Anleihegläubigern dieser Anleihe ein Recht zum Bezug der neuen Anleihen einzuräumen.

### **§ 14 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER DER ANLEIHEGLÄUBIGER**

- (1) Die Anleihegläubiger können gemäß §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 SchVG vorgesehenen Maßnahmen – mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 12 dieser Anleihebedingungen abschließend geregelt ist, – mit den in dem nachstehenden Abs. 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der gemäß § 6 SchVG an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummer 1-10 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte (die „qualifizierte Mehrheit“). Dazu gehören insbesondere Beschlüsse über:
  - a. die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder der Ausschluss der Zinsen;
  - b. die Verlängerung der Laufzeit;
  - c. die Verringerung der Hauptforderung;
  - d. den Nachrang der Forderung aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
  - e. die Umwandlung oder den Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
  - f. die Änderung der Währung der Anleihe, insbesondere für den Fall, dass der Euro nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wird;
  - g. den Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
  - h. die Schuldnerersetzung.
- (3) Die Anleihegläubiger können mit einem Beschluss im Sinne des Abs. 2 mit einfacher Mehrheit die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 7 SchVG, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.
- (4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 18 Abs. 5 und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (5) Bekanntmachungen betreffend diesen § 14 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 17.

### **§ 15 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**

- (1) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden ausschließlich in einer Versammlung der Anleihegläubiger (die „Gläubigerversammlung“) gefasst.

- (2) Eine Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.
- (3) Die Gläubigerversammlung wird spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Emittentin statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut einer vorgesehenen Änderung der Anleihebedingungen ist dabei bekannt zu machen.
- (4) Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung der § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.
- (5) Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Gläubigerversammlung die Vorschriften des SchVG.

#### **§ 16 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG**

- (1) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB wird für alle fälligen Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

#### **§ 17 BEKANNTMACHUNGEN UND TRANSPARENZPFLICHTEN**

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen der Emittentin werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im Bundesanzeiger gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht. Zusätzlich richtet die Emittentin einen Bereich auf der Internetseite [www.dr-peters.de/investor-relations](http://www.dr-peters.de/investor-relations) ein, auf dem die Informationen zur Anleihe veröffentlicht werden.

Eine Mitteilung gilt als an dem Tag ihrer Veröffentlichung wirksam erfolgt.

- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen folgende Transparenzpflichtungen zu erfüllen:
  - a. Die Emittentin wird innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, oder zu demjenigen früheren Zeitpunkt, zu dem sie gesetzlich verpflichtet ist oder wird oder zu dem sie sich im Rahmen einer börslichen Notierung verpflichtet hat, den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss der Emittentin sowie den Konzernabschluss der JS Holding GmbH & Co. KG zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf der Internetseite [www.dr-peters.de/investor-relations](http://www.dr-peters.de/investor-relations) veröffentlichen.
  - b. Die Emittentin wird auf der Internetseite [www.dr-peters.de/investor-relations](http://www.dr-peters.de/investor-relations) wichtige Unternehmensnachrichten veröffentlichen.
  - c. Die Emittentin oder die JS Holding GmbH & Co. KG wird jährlich in einem Finanzbericht darüber informieren, ob die Emittentin die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzpflichtungen, erfüllt hat.
- (3) Erfüllt die Emittentin eine oder mehrere Transparenzpflichten nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 4 Abs. 2 für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der Transparenzpflichten folgenden Zinsperiode um 0,5 Prozentpunkte (act/act).

#### **§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Die Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
- (3) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls der Sitz der Emittentin.
- (4) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- (5) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, unter Vorlage der folgenden Dokumente im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen:

Bescheinigung seiner Depotbank, die

- a. den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und
  - b. den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen sowie dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen wirtschaftlich entspricht oder am nächsten kommt. Eine hiernach von der Emittentin neu bestimmte Regelung ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 17 bekanntzumachen.